

Anhörungsantrag zum Stadionverbot beim 1. FC Saarbrücken

Allgemeines:

Gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten beim Deutschen Fußball Bund, steht jeder Person ein Anhörungsrecht nach Aussprechung oder Aushändigung eines Stadionverbotes zu. Diese Anhörung muss von der mit einem Stadionverbot belegten Person schriftlich beantragt werden. Die Anhörung selbst soll in mündlicher Form erfolgen.

Ein wirksames Stadionverbot kann zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer, auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden.

Hiermit beantrage ich eine mündliche Anhörung zu meinem Stadionverbot:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Das Stadionverbot wurde ausgesprochen am: _____

anlässlich der Spielbegegnung: _____

Das Stadionverbot endet am: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Diesen Anhörungsantrag bitte beim Fanprojekt Innwurf (Sittersweg 24, 66113 Saarbrücken, Tel. 0681-9892686) oder bei einem der Fanbeauftragten abgeben, diese leiten ihn dann an die entsprechende Stelle weiter.